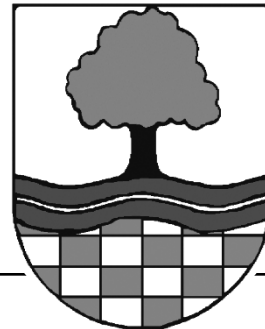


AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 2. Oktober 2018 • 15. Jahrgang • Nummer 08/2018

Inhalt der Bekanntmachungen

Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 11.09.2018 Seite 1

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 19.09.2018 Seite 1

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2018 Seite 2

Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) Seite 3

Information zur Laubabholung Seite 4

Verbrennungsverbot von Abfällen Seite 4

– Amtlicher Teil –

Beschluss – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 11.09.2018

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-049/2018
Beschluss-Tag: 11.09.2018
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister,
Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Errichtung einer öffentlichen Toilette in der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dass die Gemeinde Zeuthen die City-Toilette der Deutschen Bahn übernimmt und am Standort S-Bahnhof Zeuthen aufstellt und die finanziellen Mittel als außerplanmäßige Ausgabe bereitstellt.

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 19.09.2018

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-047/2018
Beschluss-Tag: 19.09.2018
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen,
Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Gebührensatzung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) mit einem Gebührensatz von 1,76 € in der anliegenden Fassung.

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungsatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Beschluss-Nr.: BV-052/2018
Beschluss-Tag: 19.09.2018
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Betreff: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss:

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzauszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, bleibt unverändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bleiben unverändert.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.09.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	23.418.700 €
ordentlichen Aufwendungen auf	23.407.000 €
außerordentlichen Erträge auf	200.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	139.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	24.441.000 €
Auszahlungen auf	25.122.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.307.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.359.700 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.133.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.632.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	130.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **3.800.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **250 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **365 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000 €** festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

Zeuthen, den 20.09.2018

*Herzberger
Bürgermeister*

– Siegel –

Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in der Sitzung am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Zeuthen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind, und der Gebührensatz, der sich aus der Reinigungsklasse gemäß § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung vom 28. September 2011 ergibt.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne von Grünland, Ackerland sowie Waldflächen, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, ist die Straße maßgeblich, nach der sich die jeweilige Postanschrift richtet.
- (4) Die Quadratwurzel wird auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die zweite Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet. Ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (5) Für die jährlichen Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes beträgt die Benutzungsgebühr auf Grundlage der Reinigungsklassen (Gebührensatz) der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit geltenden Fassung für die

Reinigungsklasse 1a Entscheidung GVT-Beschluss 1,76 €/m

Straßenreinigung	1,145 €/m
Winterdienst	0,618 €/m),

Reinigungsklasse 1b Entscheidung GVT-Beschluss 1,76 €/m

Straßenreinigung	1,145 €/m
Winterdienst	0,618 €/m).

- (6) Die entstehenden Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes sind höchstens mit 75 v. H. auf die Gebührenschuldner umzulegen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Abs. 1 und Abs. 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung. Ein Anspruch auf Minderung besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßiger Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Sie ist zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Das gilt nicht für eine Jahresgebühr von weniger als 50,00 €. In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag jeweils zum 15.08. des im Bescheid genannten Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.
Ergeht der Gebührenbescheid erst nach einem der Fälligkeitstermine, ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 5

Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.07.2013 außer Kraft.

Zeuthen, den 19.09.2018

*Herzberger
Bürgermeister*

Information zu den Laubabholterminen

Im Rahmen der gebührenpflichtigen Straßenreinigung werden, wie bereits in den vergangenen Jahren, auch in diesem Jahr vier Laubsammlungen im Gemeindegebiet durchgeführt (41. KW, 43. KW, 45. KW und 47. KW). Die Abholungen beziehen sich ausschließlich auf das Laub der Straßenbäume im Gehwegbereich.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Die Entsorgung des Laubes erfolgt nur in den befestigten Straßen mit Baumbestand, dessen Anlieger Straßenreinigungsgebühren bezahlen.
- Ausschließlich das Laub der öffentlichen Flächen muss entsprechend, zum Abholungszeitraum, angehäuft werden. Es ist untersagt, Äste oder ähnliche Gegenstände in die Laubhaufen zu legen. Zum Abholtermin nicht ordentlich bereitliegendes Laub kann nicht entsorgt werden.
- Für die Entsorgung von Laub innerhalb der Grundstücksgrenzen sind die Anlieger verantwortlich, auch wenn angenommen wird, dass dieses von Straßenbäumen stammt!
- Laub, welches offensichtlich nicht von den Gehwegen, sondern aus den Grundstücken stammt, wird nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt nicht entsorgt.
- Es ist untersagt, Laub oder Ähnliches von den Gehwegen auf die Fahrbahnbereiche zu verbringen. Dies kann u. a. dazu führen, dass Äste die Bürsten der Reinigungsfahrzeuge blockieren und somit der reibungslose Ablauf der Straßenreinigung behindert wird.
- Anlieger unbefestigter Straßen sind für die Reinigung und Entsorgung von Laub und Ähnlichem selbst verantwortlich.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern unter der Telefonnummer 033762 753-533 oder 033762 753-561 zur Verfügung.

Ihr Ordnungsamt

Verbrennungsverbot von Abfällen

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises weist darauf hin, dass ein Verbrennen von Abfällen nicht zulässig ist. Laub, Rasenschnitt, weitere pflanzliche Abfälle und auch sonstiger Abfall, wie behandeltes Holz, Hausmüll oder ähnliches, dürfen nicht verbrannt werden.

Zulässig ist nur ein Holzfeuer, bestehend aus trockenen, unbehandelten Holzscheiten, Ästen, Zapfen, Reisig oder auch Holzbriketts. Bei einem Holzfeuer ist zusätzlich darauf zu achten, dass keine Belästigung der Nachbarschaft zum Beispiel durch Rauch besteht und der Mindestabstand von 50 Metern zu Waldgebieten eingehalten wird.

Der Verstoß gegen das Verbrennungsverbot von Abfällen kann gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz mit einem Bußgeld bis 100.000 € geahndet werden. Belästigungen der Nachbarschaft durch Rauch können darüber hinaus gemäß Landesimmissionsschutzgesetz ebenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Mitarbeiter der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde werden bei Außenterminen verstärkt auf die Einhaltung des Verbrennungsverbotes achten und entsprechende Verstöße ahnden. Durch die bei der Abfallverbrennung entstehenden Rauchfahnen sind die Verursacher der Abfallverbrennung in der Regel einfach und schnell zu ermitteln.

Weitere Informationen zum Sachverhalt und zur Frage, was zulässig bzw. nicht zulässig ist, können beispielsweise der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) <https://mlul.brandenburg.de/info/holzfeuer> entnommen werden. Hier finden sich auch entsprechende Verweise bspw. zu den Rechtsgrundlagen oder zum sogenannten Lagerfeuererlass.

Landkreis Dahme-Spreewald

– Ende des amtlichen Teils –

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.